

Neue Ausgabe des RID gilt ab 1. Januar 2019

Am 1. Januar 2019 werden die neuen Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in Kraft treten. Die RID-Ausgabe 2019 löst damit die Ausgabe 2017 ab. Gemäß einer allgemeinen Übergangsvorschrift dürfen allerdings die Vorschriften des RID 2017 noch bis zum 30. Juni 2019 angewendet werden.

Das RID gilt für die grenzüberschreitende Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter zwischen den derzeit 44 RID-Vertragsstaaten in Europa, Asien und Nordafrika. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt das RID darüber hinaus nicht nur für den internationalen, sondern auch für den nationalen Verkehr.

Das RID ist mit den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter harmonisiert, die als Basis für die Gefahrgutregelwerke aller Verkehrsträger dienen. Darüber hinaus erfolgt eine enge Abstimmung mit den Gefahrgutvorschriften für die Straße (ADR) und die Binnenschifffahrt (ADN). Durch dieses Vorgehen wird eine einfache Beförderung mit allen Verkehrsträgern sichergestellt.

Das RID 2019 enthält verschiedene Neuerungen, die dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung tragen und die dazu beitragen, die Sicherheit des sauberen und energieeffizienten Verkehrsträgers Schiene weiter zu erhöhen.

Es wurden 12 neue UN-Nummern für Gegenstände, die gefährliche Stoffe der einzelnen Gefahrgutklassen enthalten, aufgenommen. Diese neuen UN-Nummern ermöglichen zusammen mit einer neuen Verpackungsanweisung und neuen Vorschriften für die Bezeichnung dieser Gegenstände eine vereinfachte Zuordnung und Beförderung einer Vielzahl von Gegenständen, die in ihrem inneren Aufbau gefährliche Güter enthalten.

Die Klassifizierungsvorschriften für ätzende Stoffe (Gefahrgutklasse 8) wurden vollständig überarbeitet. Insbesondere enthalten diese nun alternative Methoden für die Zuordnung von Gemischen zu Verpackungsgruppen, was in der Vergangenheit immer zu Schwierigkeiten auf Seiten der Industrie geführt hatte.

Für beschädigte oder defekte Lithiumbatterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer gefährlichen Reaktion neigen können, und die bisher nur unter den von der zuständigen Behörde festgelegten Beförderungsbedingungen befördert werden durften, wurden zwei neue Verpackungsanweisungen aufgenommen.

Für Gasflaschen, die aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung den bisherigen Sicht- und Druckprüfungen nicht unterzogen werden können, wurden zerstörende Prüfungen zusammen mit einer statistischen Auswertung, die zur Ausmusterung eines gesamten Fertigungsloses führen kann, vorgesehen.

Das RID 2019, das in den Amtssprachen der OTIF (Deutsch, Englisch und Französisch) veröffentlicht wird, kann auf der Website der OTIF (www.otif.org) eingesehen werden. Im Laufe des Jahres 2019 wird auch eine russische Fassung auf der Website veröffentlicht.

Die englische und französische Fassung wird zudem von zwei Verlagen in gedruckter Form herausgegeben. Die Bezugsadressen können ebenfalls der Website der OTIF entnommen werden.